

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.12.1996

Geschäftszahl

93/10/0008

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/06/03 94/10/0039 2

(hier: ohne letzten Satz)

Stammrechtssatz

Die Widmung einer Grundfläche als Bauland dokumentiert das Bestehen eines öffentlichen Interesses an ihrer Erschließung. Die Gewichtung dieses öffentlichen Interesses und ihre Abwägung gegenüber dem öffentlichen Interesse am Schutz der Natur bleibt im Bewilligungsverfahren nach § 9 iVm § 27 Tir NatSchG 1991 der Naturschutzbehörde vorbehalten (Hinweis E 23.9.1991, 91/10/0015, E 5.7.1993, 92/10/0447, E 28.9.1992, 91/10/0205 ua). Hat die belBeh vom Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Erschließung eines Grundstückes auszugehen, so hat sie die Partei aufzufordern, ihr Vorhaben soweit zu konkretisieren, daß die Behörde zu einer Interessenabwägung (hier: Aufschüttung einer als Industriegrund gewidmeten Fläche zu Gewerbe Zwecken) in der Lage ist.